

Beschlussvorlage	7971/2025	Fachbereich 2 Frau Dietrich-Fuchs
Neufassung der Satzung über die Kindertagespflege		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Erhöhung der laufenden Geldleistung von jetzt 3,50 € auf 4,50 € pro Kind/ Stunde und die Erhöhung der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand von jetzt 1,80 € auf neu 2,60 € pro Kind/ Stunde. Die Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes vom 01.01.2023 und die Satzung der Stadt Mayen über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden in einer neuen Satzung zusammengefasst, die als Entwurf beigefügt ist.

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege wird gemäß den Bestimmungen des § 23 SGB VIII durch geeignete Kindertagespflegepersonen erbracht. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Begleitung und Beratung der Kindertagespflegeperson und der Eltern, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung setzt sich gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII zusammen aus:

1. der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
2. einem Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a
3. der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
4. der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Gem. § 23 Abs. 2a ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Mit der Zahlung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand sollen die Sachkosten abgedeckt werden. Sachkosten sind die Ausgaben, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen.

Die aktuell geltenden Sätze werden seit Inkrafttreten der Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes und der Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII am 01.01.2023 unverändert gewährt.

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig und üben ihre Tätigkeit in den eigenen Räumen oder in eigens angemieteten Räumen aus. In der Stadt Mayen sind die Kindertagespflegepersonen darüber hinaus in der überwiegenden Zahl allein auf die Einkünfte aus ihrer Tätigkeit angewiesen, da sie alleinstehend oder wie zuvor beschrieben in gemieteten Räumen tätig sind.

Außerdem besteht in der Stadt Mayen eine betriebliche Kindertagespflegestelle in den Räumen der Alten- und Pflegeeinrichtung der AWO.

Am 30.06.2025 verabschiedete der Kreistag des Landkreises Mayen- Koblenz eine neue Satzung über die Kindertagespflege, in der eine Erhöhung der laufenden Geldleistung und die Erhöhung der Erstattung des Sachaufwandes mit Wirkung ab dem 01.09.2025 beschlossen wurde. Die Anhebung erfolgte bei der laufenden Geldleistung von 3,50 € pro Stunde und Kind auf 4,50 € pro Stunde und Kind. Der Erstattungsbetrag bzgl. des Sachaufwandes wurde von 2,10 € auf 2,60 pro Stunde und Kind angehoben.

Die letzte Anpassung der laufenden Geldleistung erfolgte in der Stadt Mayen zum 01.01.2023, eine Anpassung des Sachaufwandes wurde seinerzeit nicht vorgenommen. Im Hinblick auf die allgemeine Kostenentwicklung wird seitens der Verwaltung des Jugendamtes die Anhebung der laufenden Geldleistung von 3,50 € auf 4,50 € pro Stunde und Kind und die Anhebung des Erstattungsbetrages für den Sachaufwand von 1,80 € auf 2,60 € vorgeschlagen. Mit einer Anpassung der Beträge wird der qualitativ hochwertigen Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung getragen und eine Benachteiligung gegenüber Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Mayen-Koblenz tätig sind vermieden.

Kindertagespflegepersonen leisten eine flexible, individuelle und fachlich hochwertige Betreuungsarbeit, die einen unerlässlichen Platz in der Gesamtbetreuungslandschaft der Stadt Mayen innehat.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Fallzahlen der Kindertagespflege unterliegen einer ausgeprägten Dynamik aus Neuanträgen und Einstellungen, die mit den gesetzlich geregelten Rechtsansprüchen auf einen Betreuungsplatz und der Kostenbeitragsfreiheit in Kindertagesstätten ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes zusammenhängen.

Am 14.08.2025 bestanden 19 laufende Fälle in der Kindertagespflege mit einer Gesamtsumme von 22.602 Betreuungsstunden im Jahr. Der aktuelle durchschnittliche Betreuungsbedarf pro Woche sind 23 Stunden.

Beispielhafte Berechnung:

Annahme: 20 Betreuungsverhältnisse mit 23 Betreuungsstunden wöchentlich (aktueller Durchschnitt)

23 Wochenstunden entsprechen rund 100 Monatsstunden und 1200 Jahresstunden. Bei 20 Betreuungsverhältnissen fallen 24.000 Stunden pro Jahr an.

24.000 Stunden x 5,30 € (aktuelle Geldleistung inkl. Sachaufwand) = 127.200 €/ Jahr

24.000 Stunden x 7,10 € (angepasste Geldleistung inkl. Sachaufwand) = 170.400 €/ Jahr

Der Haushaltsansatz für das laufende Jahr 2025 beträgt 180.000 €, davon waren bis einschließlich Juli 2025 rund 83.000 € verfügt.

Der bisherige Haushaltsansatz wäre auch für die Anhebung der Kindertagespflegesätze ausreichend, wenn sich die dynamische Entwicklung nicht wesentlich ändert. Darüber hinaus ist die Auszahlung der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherungen der Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen.

Auf der Einnahmenseite erfolgt die Anhebung der Kostenbeiträge, die die Eltern für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zahlen.

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung über die Kindertagespflege